

BEBAUUNGSPLAN „STEINBÜHL II, 2. ÄNDERUNG“ IN MAINHARDT (PROJ.-NR.: 6477)

Öffentliche Auslegung vom 02.08. bis 02.09.2019

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 23.10.2019

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 5 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Keine.

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- **Unitymedia BW GmbH**
Stellungnahme vom 22.08.2019

A.1 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 11.09.2019

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>Untere Baurechtsbehörde:</u></p> <p>Zu dem Planentwurf bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Zulässig sind in der geplanten Gemeindebedarfsfläche Kindergärten, Schulen und Flächen für Sport- und Spielanlagen, Verkehrsflächen und Parkplätze, die der inneren Erschließung der Fläche und ihren Nutzungen dienen sowie öffentliche Parkplätze für das benachbarte Freibad.</p> <p>Wir empfehlen dringend ein Lärmgutachten nach Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Auftrag zu geben, indem Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Beurteilungspegel in den angrenzenden allgemeinen Wohngebieten und dem reinen Wohngebiet, vorgeschlagen werden. Hierbei ist die Vorbelastung durch andere Sportstätten (hier: das Freibad) zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten die öffentlichen Parkplätze gegenüber dem reinen Wohngebiet ausschließlich durch Freibadbesucher genutzt werden sind diese dem Freibad zu zurechnen und als Vorbelastung der Sportanlage zu berücksichtigen. Anderenfalls weisen wir darauf hin, dass der erforderliche Abstand zwischen dem Rand des Parkplatzes und</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde und dem Amtsleiter Herrn Wiedemann wurde klar gestellt, dass sich die Forderung nach einem Lärmgutachten nicht auf die aktuelle Bebauungsplanänderung bezieht. Insofern ist bezüglich der vorliegenden Planung ein Lärmgutachten nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamtes wurde betreffend des Immissionsschutzes wie folgt geändert:</p> <p>„Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Einwendun-</p>

<p>dem nächstgelegenen Immissionsort im reinen Wohngebiet nach der bayerischen Parkplatzlärmstudie bei Stellplatznutzung in der Nacht durch PKW mindestens 43 m beträgt.</p> <p>Sonstige Parkplätze im Plangebiet, die nicht öffentlich sind, sind bei Sportveranstaltungen in der Sportanlage bzw. den Sportanlagen zu zurechnen.</p> <p>Sollten Spielanlagen, die nach der Freizeitlärmrichtlinie zu betrachten sind, ebenfalls im Plangebiet zugelassen werden, sollte das empfohlene Lärmgutachten durch eine Beurteilung durch diese erweitert werden.</p> <p>Zu Kindergärten und Schulen gibt es keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>gen. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer evtl. künftigen Erweiterung des Sportgeländes ein Lärmgutachten nach Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) erstellt werden sollte, in dem Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Beurteilungspegel in den angrenzenden allgemeinen Wohngebieten und dem reinen Wohngebiet, vorgeschlagen werden. In diesem Gutachten wäre die Vorbelastung durch andere Sportstätten (hier: das Freibad) zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten die öffentlichen Parkplätze gegenüber dem reinen Wohngebiet ausschließlich durch Freibadbesucher genutzt werden wären diese dem Freibad zuzurechnen und als Vorbelastung der Sportanlage zu berücksichtigen. Anderenfalls weisen wir darauf hin, dass der erforderliche Abstand zwischen dem Rand des Parkplatzes und dem nächstgelegenen Immissionsort im reinen Wohngebiet nach der bayerischen Parkplatzlärmstudie bei Stellplatznutzung in der Nacht durch PKW mindestens 43 m beträgt.</p> <p>Sonstige Parkplätze im Plangebiet, die nicht öffentlich sind, wären bei Sportveranstaltungen in der Sportanlage bzw. den Sportanlagen zu zurechnen.“ (Mail vom 24.09.2019, Herr Wiedemann)</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

A.3 Stadtwerke Schwäbisch Hall (inklusive Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot)

Stellungnahme vom 02.09.2019

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Bezüglich des Bebauungsplans „Steinbühl II, 2. Änderung“ in Mainhardt, bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall und auch im Namen der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot (emw) keine Bedenken. Anlage Plan	Kenntnisnahme

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

- Keine.

C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer

- Keine.

D. Zusammenfassung der Änderungen

- Keine.